

Antrag zu § 19 FinO - Zahlungen und 20 FinO - Sachliche und rechnerische Feststellung

§ 19 (2) FinO - Die Anordnungsbefugten dürfen Kassenanordnungen in Angelegenheiten, die ihre eigene Person betreffen, nicht unterschreiben. Die Anordnung trifft in diesen Fällen die Vorsitzende des Haushaltsausschusses oder eine andere vom Studentinnenparlament gewählte Person.

Die Fraktionen „Campus Grün Oldenburg - Eure Grün Alternative Hochschulgruppe“, „Die Linke.SDS Oldenburg“ und „Liste Informatik“ schlagen Yvonne Röbbcke (Liste Informatik) als „andere Person“ vor.

§ 20 (2.1) Die sachliche Feststellung obliegt der Finanzreferentin, soweit sie das Studentinnenparlament nicht während der Amtsperiode des AStA den einzelnen Mitgliedern des AStA jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich überträgt oder eine Ordnung der Studierendenschaft diese dauerhaft auf ein Amt überträgt.

Die Fraktionen „Campus Grün Oldenburg - Eure Grün Alternative Hochschulgruppe“, „Die Linke.SDS Oldenburg“, „Liste Informatik“ schlagen vor:

Allgemeiner resp. AStA-Etat/ Titel ohne Titelgruppen	Sven Lampe, Max Wevelsiep, Jooris Mettler, Hannah Steinmetz
Titelgruppe 61 HGAS	gewählte Referent*innen der HGAS qua Amt (§14 (2) Satzung)
Titelgruppe 62 FemRef	gewählte Referent*innen des FemRef qua Amt
Titelgruppe 63 SchwuRef	gewählte Referent*innen des SchwuRef qua Amt
Titelgruppe 64 BeRef	gewählte Referent*innen des BeRef qua Amt
Titelgruppe 66 Fachschaften	gewählte Referent*innen des Fachschaftenreferates qua Amt (§ 30 Satzung)
Titelgruppe 67 Druckerei	Sven Lampe, Max Wevelsiep, Jooris Mettler
Titelgruppe 68 Veranstaltungen Film	Sven Lampe, Max Wevelsiep, Jooris Mettler
Titelgruppe 71 Soziales	Sven Lampe, Max Wevelsiep, Jooris Mettler, Katharina Corleis
Titelgruppe 72 Studieren mit Kind	Katharina Corleis, Wojciech Stasiak

Titelgruppe 65 Fahrrad-Selbsthilfe-Werkstatt	Sven Lampe, Max Wevelsiep, Jooris Mettler
Titelgruppe 70 SemesterTicket	Lena Czipull, Katharina Corleis, Sven Lampe, Max Wevelsiep, Jooris Mettler

§ 20 (2.3) FinO - Mit der rechnerischen Feststellung kann auch eine im Angestelltenverhältnis beschäftigte Person beauftragt werden, die nicht zugleich mit der Kassenverwaltung (§ 19 Abs. 6) betraut sein darf.

Die Fraktionen „Campus Grün Oldenburg - Eure Grün Alternative Hochschulgruppe“, „Die Linke.SDS Oldenburg“, „Liste Informatik“ schlagen vor:

Titelgruppe 65 Fahrrad-Selbsthilfe-Werkstatt	Carsten Sievertsen
Titelgruppe 67 Druckerei	Rolf Engelhardt
Titelgruppe 71 Soziales	Benjamin Becker, Hans-Hermann Redenius, Vanja Zaprianova, Merle Witt
Titelgruppe 68 Veranstaltungen Film	Benjamin Witte

Zur Erläuterung folgender Auszug aus der Finanzordnung:

§ 20 (3) FinO - Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit bestätigt die Feststellerin, dass

- a) die in der Kassenanordnung (§ 19 Abs. 1 FinO) und ihren Anlagen enthaltenen Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht von der Feststellerin der rechnerischen Richtigkeit (Absatz 4) zu bescheinigen ist,
- b) nach den bestehenden Bestimmungen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- c) die Lieferung und Leistung sowohl als solche als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war und entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
- d) Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, ggf. Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind. Liegt der Einnahme oder Ausgabe ein Vertrag oder eine sonstige Maßnahme zugrunde, so erstreckt sich die Bescheinigung auch auf den Inhalt des Vertrages oder der Maßnahme.

§ 20 (4) FinO - Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit bestätigt die Feststellerin, dass alle auf eine Berechnung sich gründenden Angaben in der Kassenanweisung und ihren Anlagen richtig sind. Die Feststellung erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (Bestimmungen, Verträge, Tarife).